



Niederschrift

über die

6. Gemeinderatssitzung

am: 07.11.2022
Beginn: 20:00 Uhr

im: Turnsaal der Volksschule Stumm
Ende: 23:20 Uhr

Anwesend: Ing. Franz Kolb
Mag. (FH) Hans Peter Hollaus
Andreas Kohlhuber
Patrick Höllwarth
Jaqueline Eberl
Dipl. –Ing. Dr. techn. Michael Möderl
Lukas Stiegler
Mag. phil. Julia Ruech
Robert-Anton Steiner
Simon Kröll
Georg Ebster
Mag. Eva Hollaus
Ludwig Glaser

Abwesend: Georg Wechselberger entschuldigt

Schriftführung: Elisabeth Maier

Zuhörer: ja

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bestellung Amtsleitung und Finanzverwaltung
- 3) Darlehen Schwimmbad – vollständige Tilgung
- 4) Grundsatzbeschluss Volksschulerweiterung
- 5) Änderung des Raumordnungskonzeptes ROK 30-2022, Tb. Gp. 261/1 laut Vermessung AVT ZT GmbH, GzI: 137100-004 (Wurm)
- 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilbereich der Gp. 261/1 laut Teilungsplan GZ: 137100-004 im Ausmaß von 3018 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (Wurm)
- 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilbereich der Gp. 851 laut Teilungsplan GZ: 137284 im Ausmaß von 350 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (Fiechtl)
- 8) Steuern und Abgaben
- 9) Festsetzung Waldumlage
- 10) Zustimmung zur Vorgehensweise der Fehl- und Täuschungsalarme der FFW Stumm
- 11) Vorstellung Projekt Erweiterung Feuerwehr Gerätehaus
- 12) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
- 13) Zustimmung für die baulichen Anlage auf dem Gp.132 und Gp.121/1
- 14) Zustimmung für die Veränderung der baulichen Anlage auf dem Gp.222 und Gp.221
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt den anwesenden Gemeinderat sowie die Zuhörer und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr.

Zu Punkt 2) Bestellung Amtsleitung und Finanzverwaltung

Auf Antrag des Bürgermeisters Ing. Franz Kolb beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig Frau Maier Elisabeth als Amtsleitung und Frau Maier Magdalena als Finanzverwaltung zu bestellen.

Zu Punkt 3) Darlehen Schwimmbad – vollständige Tilgung

Der Bürgermeister erläutert kurz die Situation, dass der Kredit vom Schwimmbad ein Monat früher am 15.12.2022 zur Gänze getilgt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt beträgt die letzte Ratenzahlung € 62.279,50.

Wird der Schwimmbadkredit dieses Jahr noch getilgt, so hat die Gemeinde Stumm zum 31.12.2022 nur noch den Kanal Ahrnbach sowie der Zu- und Umbau der Volksschule offen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig den Kredit „Raiffeisenkasse Stumm Schwimmbadbau“ Mitte Dezember vollständig zu tilgen.

Zu Punkt 4) Grundsatzbeschluss Volksschulerweiterung

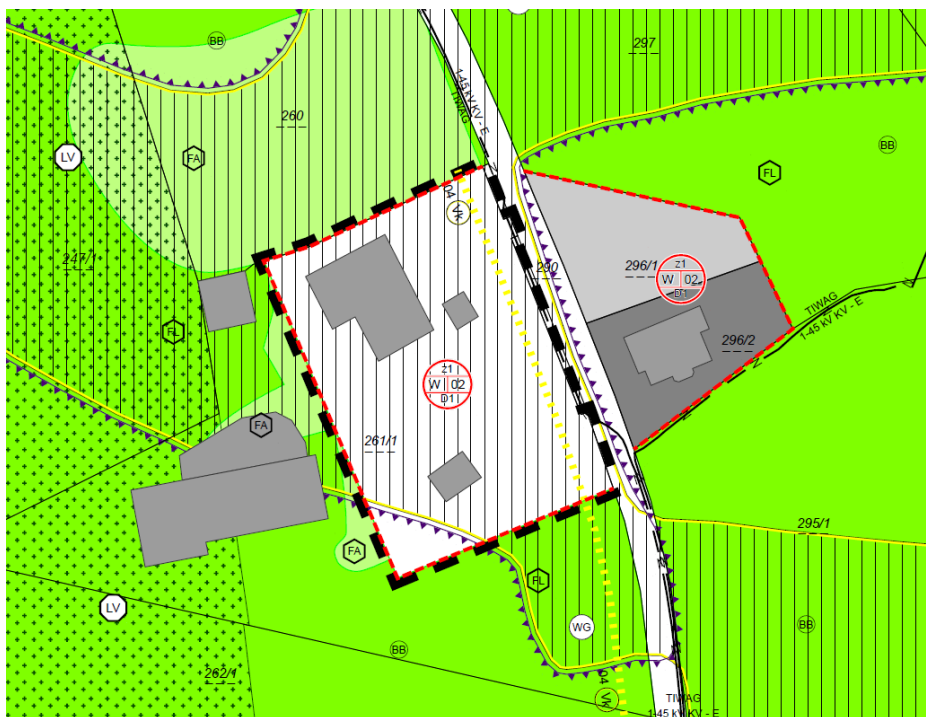
Der Bürgermeister der Gemeinde Stumm erklärt kurz den aktuellen Stand in der Volksschule. Beim Zu- und Umbau der Volksschule wurde bereits die Erweiterung miteingeplant, somit kann der Zubau der zwei weiteren Klassen zeitlich eingegrenzt werden. Der Bau ist geplant in Trockenbauweise auszuführen und die Kosten werden mit € 700.000, - bis € 800.000, - kalkuliert.

GR Möderl ergänzt zur Kostenschätzung, dass diese nicht der ÖNORM B1801-1 entsprechen und es wäre gescheit, wenn das Kosten- und Zeitmanagement entsprechend dieser Norm gemacht wird. Auf Anfrage von GR Steiner ergänzt GR Möderl, dass es eine Norm für die Kostenschätzung gibt, welchen Aufbau und Gliederung diese haben soll, dabei gibt es eine neunstufige Gliederung in der ÖNORM. Vizebürgermeister Hollaus erklärt, dass die Kostenschätzung eingeholt wurde, um eine ungefähre Kostenvorstellung für den Grundsatzbeschluss zu haben. Daraus ergibt sich auch, dass wir mit den Architekten- und Ingenieurleistungskosten in die Direktvergabe fallen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig den Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Volksschulgebäudes um zwei weitere Klassenräume. Der Gemeinderat vergibt einstimmig die Architekten- und Ingenieurleistungen an die Firma VIVA- Bauabwicklung GmbH auf Grundlage ihrer Kostenschätzung.

Zu Punkt 5) Änderung des Raumordnungskonzeptes ROK 30-2022, Tb. Gp. 261/1 laut Vermessung AVT ZT GmbH, GzI: 137100-004 (Wurm)

Der Bürgermeister erläutert anhand des vorliegenden Planes, dass auf dem Planungsbereich eine Erweiterung des Austragshauses für den Altbauern erfolgen soll. Zeitgleich kann durch die Umwidmung das Gehsteigprojekt März umgesetzt werden. Hier ist sowohl eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie eine Änderung der Flächenwidmung von Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet erforderlich.



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c iVm § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungskonzeptes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF. LGBl. Nr. 62/2022, den von Planer DI Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stumm im Bereich der Gp. 261/1 KG 87120 (ROK-30-2022 vom 28.06.2022) zum Teil durch vier Wochen hindurch vom 08.11.2022 bis 06.12.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Somit soll das Raumordnungskonzept der Gemeinde Stumm wie folgt geändert werden:

Von:

Landwirtschaftlicher Freihaltefläche (gem. § 27 (2) h TROG 2022)

In:

Fläche mit vorwiegend Wohnnutzung (gem. § 31 (1) d, i TROG 2022) mit der Stempelbezeichnung W02 / z1 / D1 sowie

rund 1.368 m² (Gst. Tb. 261/1 KG Stumm),

Von:

Landwirtschaftlich wertvoller Freihaltefläche (gem. § 27 (2) j TROG 2022)

In:

Fläche mit vorwiegend Wohnnutzung (gem. § 31 (1) d, i TROG 2022) mit der Stempelbezeichnung W02 / z1 / D1 geändert werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 den Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

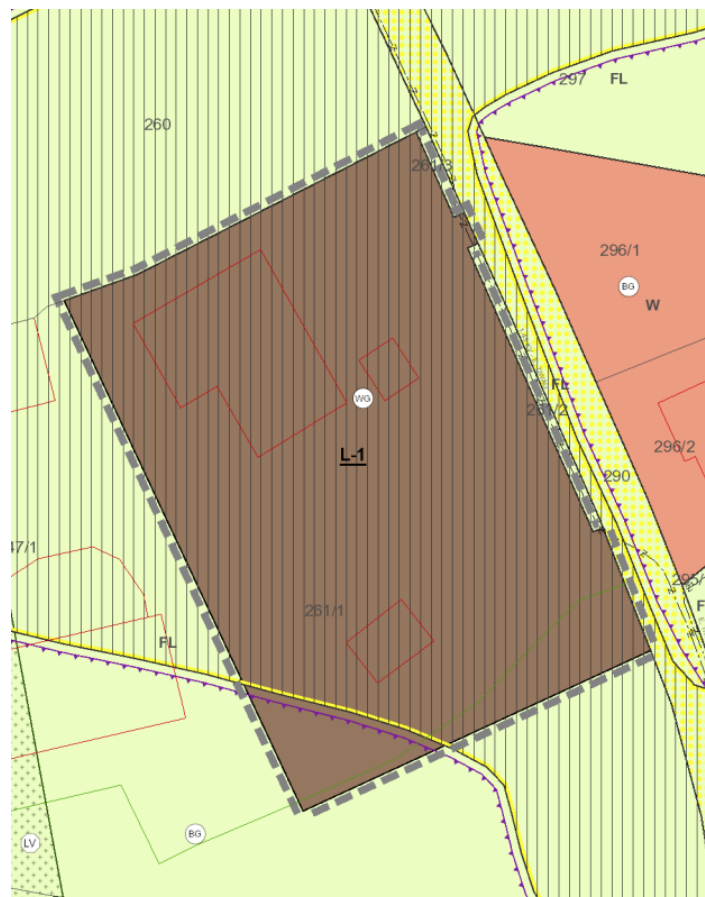
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Punkt 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilbereich der Gp. 261/1 laut Teilungsplan GZ: 137100-004 im Ausmaß von 3018 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (Wurm)

Der Bürgermeister erläutert, dass der Planungsbereich im Ausmaß von 3018 m² von Freiland § 41 TROG in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG mit zeitlicher Befristung § 37a (1) TROG, Festlegung Zähler: 1 umgewidmet werden soll.

Grund für die Umwidmung stellt die geplante Erweiterung des Austragshauses für den Altbauern dar. Zeitgleich kann durch die Umwidmung das Gehsteigprojekt März umgesetzt werden.



Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, idgF. LGBI. Nr. 62/2022, den von Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 29.6.2022, mit der

Planungsnummer 931-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 261/1 KG 87120 Stumm zum Teil durch 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Grundstück 261/1 KG 87120 Stumm rund 3018 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

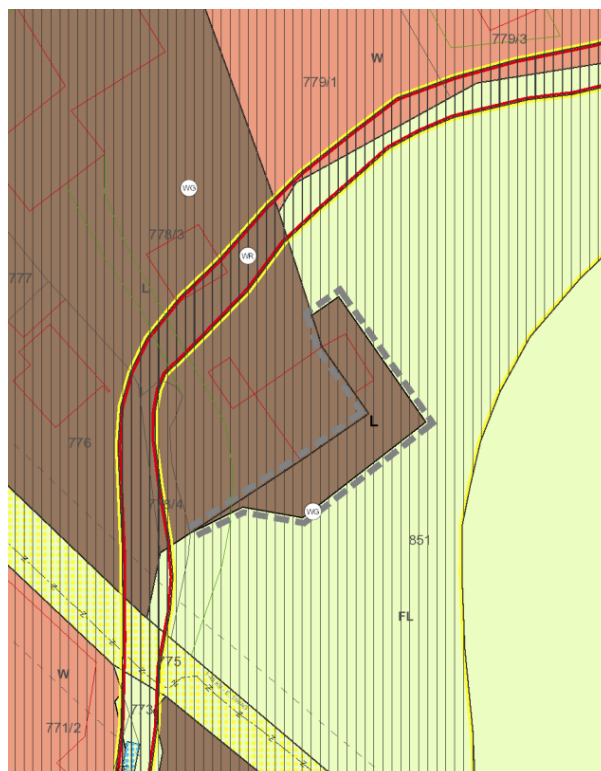
Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss einstimmig über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7) Änderung des Flächenwidmungsplanes Teilbereich der Gp. 851 laut Teilungsplan GZ: 137284 im Ausmaß von 350 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (Fiechtl)

Der Bürgermeister erläutert, dass der Planungsbereich im Ausmaß von 250 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) gewidmet werden. Grund für die Umwidmung stellt die geplante Arrondierung dar, um die Abstände laut § 6 TBO 2022 einhalten zu können.

Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.



Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF. Nr. 62/2022, den von Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 30.8.2022, mit der Planungsnummer 931-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm im Bereich 851 KG 87120 Stumm zum Teil durch **4 Wochen** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stumm vor:

Umwidmung Grundstück 851 KG 87120 Stumm
rund 250 m² von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Stumm ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Stumm eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss einstimmig über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8) Steuern und Abgaben

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Stumm verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Stumm vom 13.01.2020, kundgemacht am 16.01.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

(1) § 2 (8) Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt einmalig € 5,93 inkl. 10% MwSt je m³ der Bemessungsgrundlage.

(2) § 4 (1) laufende Kanalgebühr

Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen Wasserverbrauchs und beträgt € 2,36 inkl. 10% MwSt pro m³.

Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Stumm kundgemacht am 07.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2022 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 70,00.

Artikel III

- (1) Artikel I Abs. 1 und Artikel II treten mit 01.01.2023 in Kraft
(2) Artikel II Abs. 2 tritt mit 01.03.2023 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt die obengenannte Verordnung, dabei wird der Artikel I (Kanalgebühren) und Artikel III einstimmig beschlossen und der Artikel II (Hundegebühren) mit 11 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm einstimmig ab 01.01.2023 die Erhöhung der Badegebühren und die Kosten für Gemeindearbeiter wie folgt:

Badgebühren

Tageskarte Erwachsene	€ 8,50
Tageskarte Jugendliche (16 – 18 Jahre)	€ 8,50
Tageskarte Kinder (6 -15 Jahre)	€ 5,00
Saisonkarte Zillertal Erwachsene	€ 95,00
Saisonkarte Zillertal Jugendliche (16 – 18 J.)	€ 80,00
Saisonkarte Zillertal Kinder (6 - 15 Jahre)	€ 50,00
3-Stunden-Karte ab 16:00 Uhr	€ 4,00
Kinder bis zum 6. Lebensjahr freier Eintritt.	

Kosten Gemeindemitarbeiter

Die Gebühren werden pro Stunde verrechnet.

Gemeindearbeiter	€ 35,00
Gemeindemitarbeiter mit Fahrzeug	€ 60,00

Somit ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte mit Wirksamkeit 01.01.2023 (Ausnahme: Kanalbenützungsgebühren ab 01.03.2023)

Grundsteuer A

500%

Erschließungsbeitrag

2% des von der Tiroler Landesregierung LGBl. Nr. 184/2014 festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 177,00

Grundsteuer B

500%

Kanalanschlussgebühr

€ 5,93 inkl. 10% MwSt. pro m³ umbauten Raum gemäß Kanalgebührenordnung

Waldumlage (laut TP 9)

Wirtschaftswald pro ha	€ 24,45
Schutzwald im Ertrag pro ha	€ 12,23
Teilwald im Ertrag pro ha	€ 18,34

Kanalbenützungsgebühr

€ 2,36 inkl. 10% MwSt. pro m³ Abwasser

Kommunalsteuer

3% von 100

Zählermiete zur Berechnung der Kanalgebühr:

pro Jahr und Zähler inkl. MwSt.

Hundesteuer

€ 70,00 je Tier

3 - 5 m³ Wasserzähler	€ 8,20
7 - 10 m³ Wasserzähler	€ 12,30
20 m³ Wasserzähler	€ 21,78

Subzählerverkauf

Zähler inkl. MwSt.

3 - 5 m³ Wasserzähler	€ 38,10
7 - 10 m³ Wasserzähler	€ 55,75
20 m³ Wasserzähler	€ 84,25

Die Grundgebühr bei Beherbergungsbetrieben erhöht sich pro Nächtigung um € 0,03.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

Für Zweitwohnungen und Ferienhäuser, soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr € 21,80.

Friedhofsgebühr

Die Grabgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu bezahlen

Einzelgrab pro Jahr	€ 20,00
Familiengrab pro Jahr	€ 35,00
Urnengrab pro Jahr	€ 35,00

Gebühr für Leichenhalle:	€ 30,00
Grabstätte ausheben	€ 120,00
Grabeinfassung Einzelgrab	€ 400,00
Grabeinfassung Familiengrab	€ 515,00

Müllgebühren

Die Gebühren sind inkl. MwSt.

Grundgebühr pro Person / Jahr € 9,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffeehäuser beträgt pro Jahr:

bis zu 5 Dienstnehmer	€ 22,00
von 6 bis 10 Dienstnehmer	€ 33,00
von 11 bis 30 Dienstnehmer	€ 55,00
von 31 bis 50 Dienstnehmer	€ 77,00
über 51 Dienstnehmer	€ 110,00

Bemessungsgrundlage: Anzahl der Beschäftigten zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Biomüll pro kg	€ 0,17
Biomüll Betriebe pro Liter (Hotels, Gasthäuser)	€ 0,11
Biobags á 10 Stk.	€ 1,40
Biobags á 26 Stk.	€ 3,60
Restmüll pro kg	€ 0,38
Sperrmüll je kg	€ 0,37
Altholz je kg	€ 0,15
Bauschutt je kg	€ 0,12
Autoreifen ohne Felge je	€ 3,00
Autoreifen mit Felge je	€ 5,00
Behälter med. Abfälle je Stk.	€ 19,80
Med. Abfälle je Liter	€ 2,53
Mineralfaser je kg	€ 2,00
Sammelsäcke á 10 Stk.	€ 2,64

Mindestmüllmenge pro Person und Jahr: 26 kg.

Mindestbiomüllmenge pro Person und Jahr: 40 kg

Bemessungsgrundlage: Anzahl der zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Personen.

AWZ Kartengebühr	€ 3,00
jede weitere Karte	€ 5,00

Kinderkrippe Kunterbunt

Betreuung je Kind monatlich / pro Woche

1 halber Tag	€ 50,00
2 halbe Tage	€ 80,00
3 halbe Tage	€ 120,00
4 halbe Tage	€ 140,00
5 halbe Tage	€ 153,00
1 ganzer Tag	€ 80,00
2 ganze Tage	€ 153,00
3 ganze Tage	€ 170,00
4 ganze Tage	€ 185,00
5 ganze Tage	€ 215,00
Essensgeld pro Mahlzeit	€ 3,90
Jausengeld pro Mahlzeit	€ 0,80

Kindergartenbeitrag

je Kind und Monat	€ 35,00
für jedes weitere Geschwisterkind	€ 20,00
für Kinder aus fremden Gemeinden	€ 40,00
für jedes weitere Geschwisterkind	€ 27,00
4- und 5-jährige Kinder	gratis
Essensgeld pro Mahlzeit	€ 5,00

Volksschule

Nachmittagsbetreuung je Kind monatlich / pro Woche

Einmal Nachmittagsbetreuung	€ 21,00
Zweimal Nachmittagsbetreuung	€ 28,00
Dreimal Nachmittagsbetreuung	€ 42,00
Viermal Nachmittagsbetreuung	€ 56,00
Fünfmal Nachmittagsbetreuung	€ 70,00

Essensgeld pro Mahlzeit	€ 5,50
-------------------------	--------

Badgebühren

Tageskarte Erwachsene	€ 8,50
Tageskarte Jugendliche (16 – 18 Jahre)	€ 8,50
Tageskarte Kinder (6 -15 Jahre)	€ 5,00

Saisonkarte Zillertal Erwachsene	€ 95,00
Saisonkarte Zillertal Jugendliche (16 – 18 J.)	€ 80,00
Saisonkarte Zillertal Kinder (6 - 15 Jahre)	€ 50,00

3-Stunden-Karte ab 16:00 Uhr	€ 4,00
Kinder bis zum 6. Lebensjahr freier Eintritt.	

Kosten Gemeindemitarbeiter

Die Gebühren werden pro Stunde verrechnet.

Gemeindearbeiter	€ 35,00
Gemeindemitarbeiter mit Fahrzeug	€ 60,00

Zu Punkt 9) Festsetzung Waldumlage

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 07. November 2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Stumm erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage, vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die oben genannte Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage.

Zu Punkt 10) Zustimmung zur Vorgehensweise der Fehl- und Täuschungsalarme der FFW Stumm

Bürgermeister Kolb erläutert kurz die Situation der Freiwilligen Feuerwehr Stumm und die Problematik im Bezug auf die Fehl- und Täuschungsalarme.

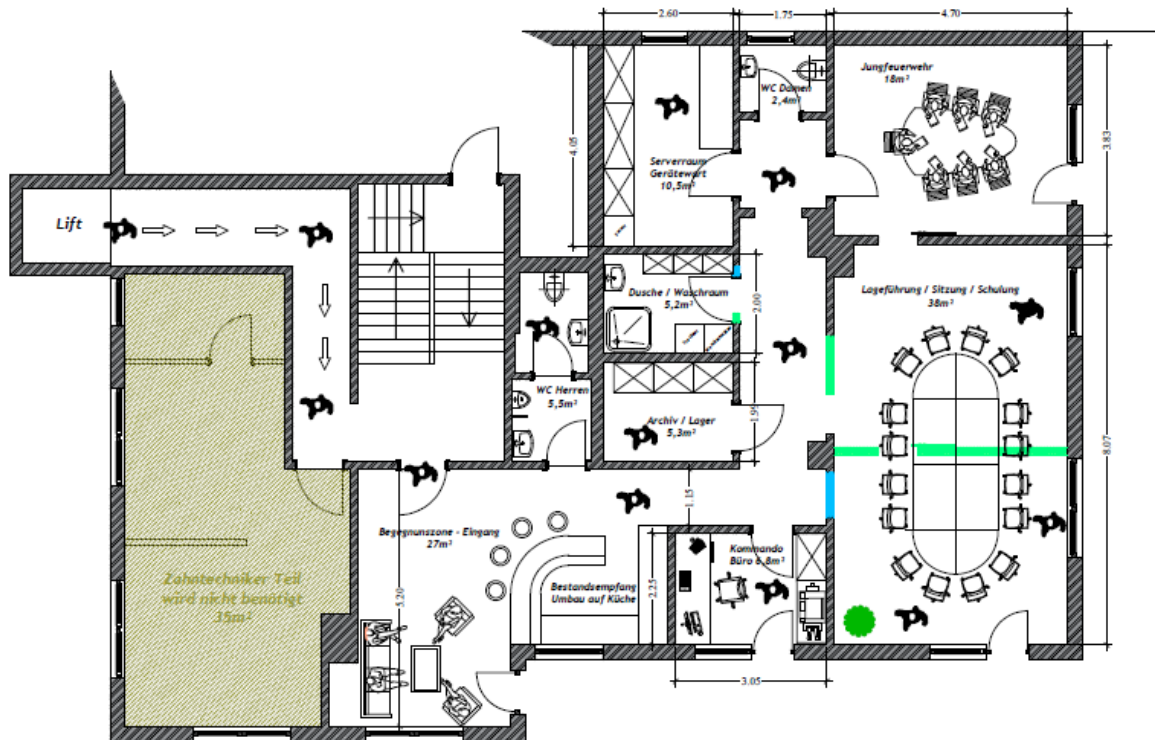
Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Zustimmung zur geplanten Vorgehensweise bei Fehl- und Täuschungsalarme. Die Kosten pro Fehlalarm werden nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung berechnet, betragen aber mindestens € 348,00 pro Einsatz. Da Fehler natürlich passieren können, werden zwei Fehlalarme pro Betrieb im Jahr geduldet. Jeder weitere Fehlalarm wird in Rechnung gestellt.

Zu Punkt 11) Vorstellung Projekt Erweiterung Feuerwehr Gerätehaus

Herr Markus Als stellt den Anwesenden das geplante Projekt der Feuerwehr vor, das die Umfunktionierung der Zahnarztpraxis beinhaltet.

Er erklärt die aktuelle Situation, dass die Räumlichkeiten zu klein sind und bei einem Einsatz nicht die Möglichkeit besteht, sich einen Überblick über die anwesende Mannschaft zu machen. Die (zu wenigen) Spinds befinden sich hinter den Einsatzfahrzeugen, wo zusätzlich ein großes Sicherheitsrisiko besteht. Weiters entsprechen die aktuellen Räumlichkeiten nicht den Standards. Es ist wichtig, die Umkleidemöglichkeiten zu trennen und die Sanitäreanlage der Damen zu verbessern.

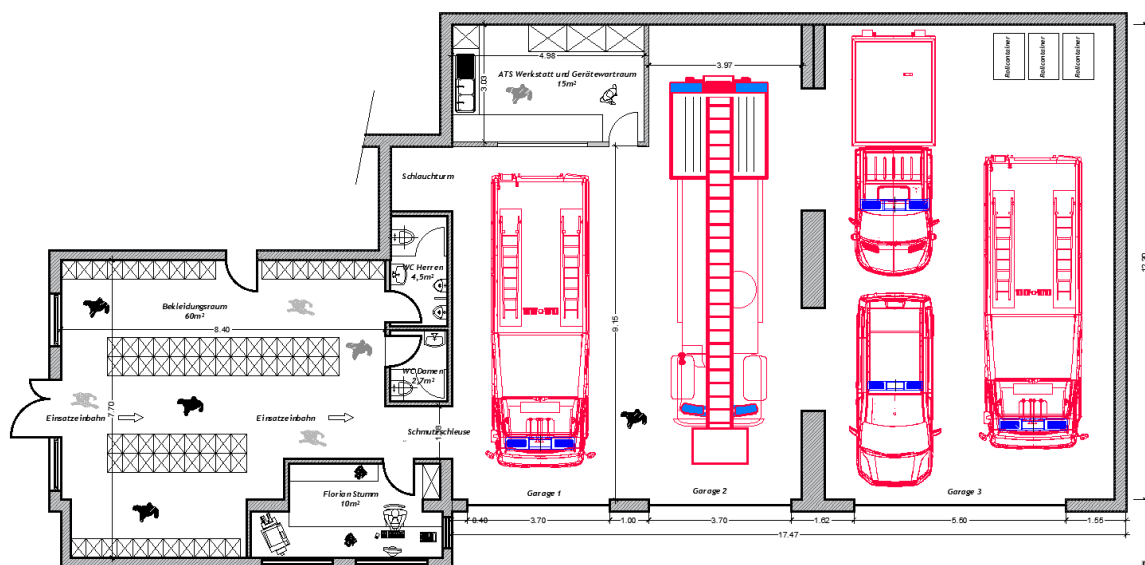
Bauabschnitt 1:



Im Bauabschnitt 1 ist die Umfunktionierung der Räumlichkeiten im 1. Obergeschoss geplant. Dabei bedarf es einige Arbeiten - die Sanitäranlage sowie der Sitzungs-, Kommando- und Jungfeuerwehrraum sollen im Obergeschoss ihren Platz finden.

Die Kosten dieses Bauabschnittes werden auf € 65.000,- geschätzt. Dabei sollen bis zu 40% vom Land Tirol gefördert werden.

Bauabschnitt 2:



Im Bauabschnitt zwei ist die Verlegung der Spinde geplant. Derzeit befinden sie sich hinter den Fahrzeugen und sollen in Zukunft in die nördlichen Räume verlegt werden. Der größte Kostenfaktor ist die Anschaffung der neuen Spinde, da die Aktuellen nicht die vorgeschriebenen Breite aufweisen und die Sicherheitshelme auf den Spind deponiert werden müssen. Die Kosten für den Umbau der aktuellen Räumlichkeiten sollen sich auf € 125.500,- belaufen, wobei wieder mit einer Förderung in Höhe von 40 % gerechnet wird.

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung der Gemeinde Stumm

Gemäß § 23 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stumm in der Sitzung vom 07.11.2022 folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt sowohl für den Kindergarten als auch für die Kinderkrippe der Gemeinde Stumm.

§ 2

Aufnahme

- (1) Aufnahme in den Kindergarten
 - a) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 26 TKKG besteht. Dies betrifft Kinder, mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
 - b) Als angemeldet gilt ein Kind bis zum Eintritt in die Schule.
 - c) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und dauert im Allgemeinen von September bis Anfang Juli (10 Monate) bzw. kann zusätzlich auch für Ferien und somit ganzjährig von September bis August erweitert werden.
- (2) Aufnahme in die Kinderkrippe
 - a) Der Besuch der Kinderkrippeneinrichtung ist freiwillig.
 - b) Als angemeldet gilt ein Kind grundsätzlich bis zum Ende eines Kinderbetreuungsjahres (August) in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
 - c) Eine Änderung der Betreuungsvereinbarung ist nur nach Absprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich.
- (3) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Stumm nehmen alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Stumm auf, soweit dies der räumliche und organisatorische Umfang der Einrichtungen zulassen.

§ 3

Aufnahmebedingungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Kindergarten sind:
 - a) Das vollendete dritte Lebensjahr zum Beginn des Kindergartenjahres; ist aber nur nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich;
 - b) Vollendet ein Kind bis zum 31.12. das dritte Lebensjahr, so ist ein Eintritt zum Beginn des zweiten Semesters nur nach Rücksprache und Maßgabe vorhandener Plätze möglich;
 - c) Die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten mindestens ein halbes Jahr im Vorhinein;
 - d) Die persönliche Vorstellung des Kindes während des Anmeldeprozesses;
 - e) Die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten;

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kinderkrippe sind:
- a) Das vollendete 18. Lebensmonat;
 - b) Die Anmeldung durch die/des Erziehungsberechtigten mindestens ein Jahr im Vorhinein;
 - c) Der Nachweis über die Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten zu den gewünschten Betreuungszeiten;
 - d) Die persönliche Vorstellung des Kindes im Zuge der zwei Probewochen;
 - e) Die Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung einzuhalten.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Können nicht alle gemeldeten Kinder aufgenommen werden, so werden die Aufnahmekriterien für Kinderkrippen- und Kindergartenplätze durch § 22 Abs. 4 TKKG geregelt und lauten wie folgt:
- a) Besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stumm
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
 - g) Kinder, deren Geschwisterkinder die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
 - h) Kinder, deren Eltern im Gemeindegebiet Stumm arbeiten

§ 5

Aufnahme von auswärtigen Kindern

- (1) Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in Stumm haben, können nur dann in der Kinderkrippe und im Kindergarten von Stumm aufgenommen werden, wenn keine Stummer Kinder auf der Warteliste stehen.
- a) Für Kinder, die während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde wechseln und aus pädagogischen Gründen die Stummer Einrichtung bis Ende des Betreuungsjahres besuchen, gilt die Tarifierhöhung ab dem Folgemonat der Ummeldung.
 - b) Für Kinder, die im Laufe des Betreuungsjahres nach Stumm ziehen und das Kind bereits im Vorhinein eine Stummer Einrichtung besucht, gilt die Tarifierhöhung bis zum Monat der Ummeldung.

§ 6

Öffnungszeiten Kindergartenjahr

- (2) Die Öffnungszeiten des Kindergarten Stumm sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Die Schließtage des Kindergartens lauten wie folgt:
- a. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, sowie der 24.12. und 31.12.
 - b. zwei hintereinander folgende Wochen in den Sommerferien
- (4) Von Seiten des Kindergartens kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (5) Die Kinder müssen regelmäßig bis 08:30 Uhr gebracht werden.
- (6) Die Abholzeiten sind wie folgt geregelt:
- a. 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Mittagessen
 - b. 12:50 Uhr bis 13:00 Uhr mit Mittagessen und ohne Mittagsruhe
 - c. 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr mit Mittagessen und mit Mittagsruhe

- (7) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens eine Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 7

Ferien im Kindergarten

- (1) Der Kindergarten in der Gemeinde Stumm wird das ganze Jahr geführt und ist somit in den Ferien für die Betreuung geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten der Ferienbetreuung des Kindergarten Stumm sind Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der 24.12. und 31.12.
- (3) Der Besuch in den Ferien ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten, rechtzeitigen Anmeldung bei der Kindergartenleitung. Die Anmeldeformulare werden zeitgerecht von den gruppenführenden Pädagogen übermittelt.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist bindend und der Kostenbeitrag kann bei Nichtteilnahme nicht rückerstattet werden.
- (5) Es darf auf dem § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hingewiesen werden, dass jedes Kind das Recht hat, mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

§ 8

Öffnungszeiten Kinderkrippe

- (1) Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sind Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ist die Kinderkrippe geschlossen.
- (3) Von Seiten der Kinderkrippe kann die Aufsicht und damit die Verantwortung für Kinder nur während der Öffnungszeiten übernommen werden.
- (4) Die Kinder müssen regelmäßig für die Vormittagsbetreuung bis 09:00 Uhr und für die Nachmittagsbetreuung von 13:30 Uhr bis 14:00 Uhr gebracht werden.
- (5) Die Abholzeiten sind wie folgt geregelt:
 - a. 11:00 Uhr bis 11:30 Uhr
 - b. 12:10 Uhr bis 12:30 Uhr
 - c. 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- (6) Ausnahmen der Öffnungszeiten werden von der Leitung mindestens eine Woche vorher gesondert bekannt gegeben.

§ 9

Entgelt

- (1) Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen ist von den Erziehungsberechtigten ein monatliches Entgelt zu leisten. Der Werkgeldbeitrag wird direkt mit dem Kindergarten/Kinderkrippe abgerechnet.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird vom Gemeinderat der Gemeinde Stumm festgesetzt und hängt vom angemeldeten Betreuungsausmaß ab. Genaue Preisinformationen werden bei der Einschreibung bekanntgegeben und sind unter www.stumm.tirol.gv.at verfügbar.
- (3) Kann ein Kind nach der Probeweche nicht in die Betreuung starten und es soll der Platz reserviert bleiben, so ist eine Freihaltegebühr von 50% der Betreuungskosten zu zahlen.
- (4) Das Betreuungsentgelt wird von der Finanzverwaltung für den vollen Monat festgesetzten Beitrag monatlichen zum Zahlungstermin eingezogen.

- (5) Erfolgt eine Anmeldung im laufenden Monat, so ist für den gesamten Monat das Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes muss mindestens zwei Monate schriftlich vor dem gewünschten Ende bekannt gegeben werden. Erfolgt eine Abmeldung ohne vorherige Bekanntgabe, so ist für den aktuellen und gesamten darauffolgenden Monat das Betreuungsentgelt noch zu leisten.

§ 10

Sonstiges Entgelt

Über das Entgelt für die Kinderbetreuung hinaus, können von den Eltern und Erziehungsberechtigten auch sonstige Entgelte, insbesondere der Materialbeitrag und für Ausflüge oder die Inanspruchnahme von Spezialangeboten in Rechnung gestellt werden. Diese Entgelte dürfen höchstens kostendeckend sein. Diese Beiträge werden direkt mit der Betreuungseinrichtung abgerechnet.

§ 11

Kontakt Erziehungsberechtigte

- (1) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass das Kind im Rahmen der Betreuung, der Erziehung und der Freizeitgestaltung des Kindergartens/der Kinderkrippe auf Fotos, Filmen, Berichten und auf der Homepage abgebildet werden darf.
- (2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass im Sinne des Kindes mit ehemaligen und zukünftigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, evtl. zusätzlichen Bezugspersonen (Tagesmütter, weitere Erziehungsberechtigte ...) Direktoren, Lehrern und Therapeuten Kontakt gehalten wird.
- (3) Die Ergebnisse und die zugehörigen Testblätter der verpflichtend durchzuführenden Sprachstandserhebung werden vom Kindergarten direkt an die jeweilige Volksschule weitergeleitet.
- (4) Der Informationsaustausch erfolgt entweder im persönlichen Gespräch oder mittels elektronischer Hilfsmittel.

§ 12

Pflichten Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten/Kinderkrippe gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
 - a. Für den Kindergarten ist ein geschlossener, rutschfester Hausschuh mitzubringen, der ausreichend zu kennzeichnen ist und im Kindergarten verwahrt werden kann. Weiters ist eine Kindergartentasche für die Jause mit Trinkbecher mitzugeben.
 - b. Für die Kinderkrippe ist ein ausreichender Vorrat an Windeln, Feuchttüchern und Ersatzkleidung in der Einrichtung zu deponieren. Jedes Kind hat eine Trinkflasche und Hausschuhe, die ausreichend zu kennzeichnen sind und in der Kinderkrippe verwahrt werden können.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergarten-/Kinderkrippenleitung von Infektionskrankheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien und Lausbefall des Kindes unverzüglich zu verständigen und das Kind vom Besuch des Kindergartens/der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten/die Kinderkrippe besuchender Kinder und des Kindergarten-/Kinderkrippenpersonals nicht mehr gegeben ist (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung).

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben die Kindergarten-/Kinderkrippenleitung von jeder Verhinderung des Kindes ab dem ersten Tag mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung bezüglich Berufstätigkeit, Wohnsitz und/oder Telefonnummer unverzüglich der Kindergarten-/Kinderkrippenleitung mitzuteilen.
- (5) Zum Wohle des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen Kinderbetreuungseinrichtung und Elternhaus unbedingt erforderlich. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Termine zu Elternabenden, Entwicklungs- und/oder Vernetzungsgesprächen und persönliche Beratungsgespräche nach Möglichkeit wahrzunehmen, im Bedarfsfall mit einem geeigneten Dolmetscher.

§ 13

Aufsichtspflicht und Abholung des Kindes

- (1) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung und auf dem Heimweg tragen die Erziehungsberechtigten die volle und alleinige Verantwortung. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und von der Betreuungseinrichtung von einer geeigneten, erwachsenen Person, bzw. einem Jugendlichen mit vollendetem 13. Lebensjahr begleitet wird.
- (2) Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung zu hinterlegen.
- (3) Für den Fall der verspäteten Abholung, werden die dadurch zusätzlichen entstehenden anteiligen Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von € 5,00 pro angefangener halber Stunde Verspätung verrechnet.
- (4) Die pädagogische Leitung wird Kinder, welche von Personen die scheinbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, nicht zur Abholung übergeben.

§ 14

Medizinische Sofortmaßnahmen

- (1) Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr im Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.
- (2) Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes müssen bereits bei der Kinderkrippen-/Kindergarteneinschreibung schriftlich mittels spezieller Formulare bei der Leitung gemeldet werden.
- (3) Bei medizinischen Notfällen wird die Rettung verständigt.

§ 15

Haftung

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat-, Kindergarten- oder Kinderkrippeneigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 16

Telefonische Erreichbarkeit

- (1) Für Elterngespräche stehen die pädagogischen Fachkräfte den Erziehungsberechtigten außerhalb der Kinderbetreuungszeiten zur Verfügung. Die Termine sind direkt mit der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft abzuklären.
- (2) Für Notfälle sind die pädagogischen Fachkräfte auch innerhalb der Kinderbetreuungszeit telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer wird bei der Einschreibung in die Betreuungseinrichtung an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

§ 17

Verwendung personenbezogener Daten

Bei Eintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen. Diese regelt die Verwendung und Speicherung der personenbezogenen Daten

§ 18

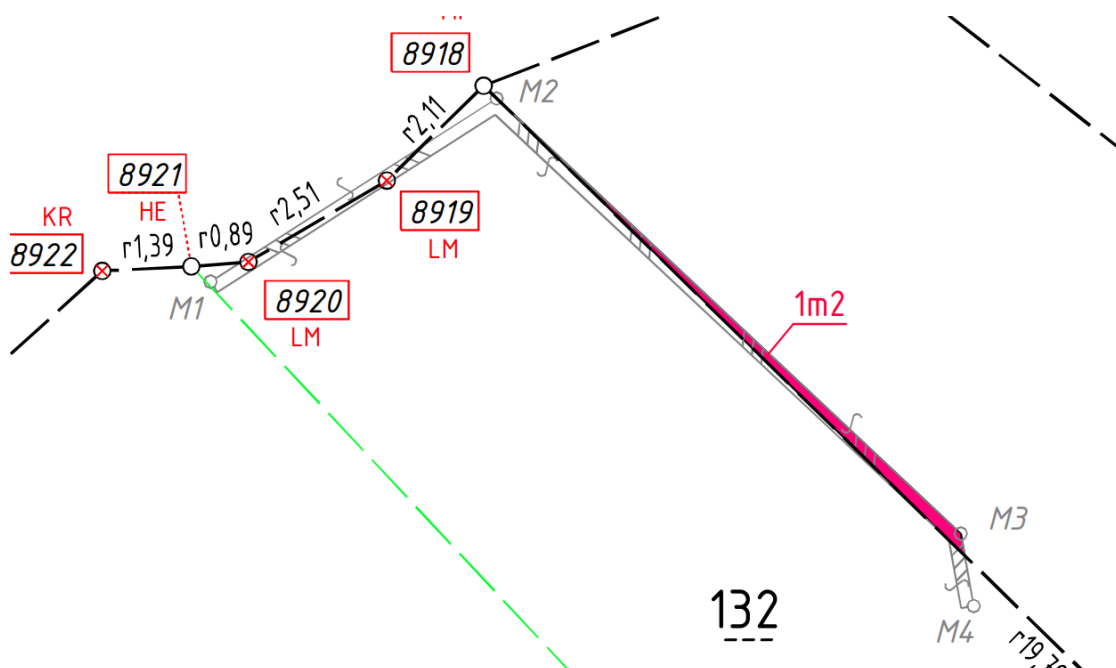
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Semesterstart am 20. Februar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die oben genannte Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.

Zu Punkt 13) Zustimmung für die baulichen Anlage auf dem Gp.132 und Gp.121/1

Bürgermeister Ing. Franz Kolb erklärt, dass aufgrund des Unwetters letzten Jahres eine Mauer als Schutz für die Familie Wurm auf ihre Kosten errichtet wurde. Die Mauer befindet sich mit 1m² auf öffentlichem Gut.



Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig eine Vereinbarung mit Familie Wurm auf die Dauer der bestehenden Mauer auf Gp.132 und Gp. 121/1 zu verfassen.

Zu Punkt 14) Zustimmung für die Veränderung der baulichen Anlage auf dem Gp.222 und Gp.221

Der Bürgermeister berichtet über die aktuelle Situation und erklärt den Antrag des Grundeigentümers.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt einstimmig die Zustimmung für die Erhöhung des Geländers von 35 cm sowie der Errichtung von drei Blumenkästen am Geländer.

Zu Punkt 10) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Stumm schafft Bäume
Der Bürgermeister berichtet, dass mittlerweile drei Linden, sechs Silberweiden und neun Ebereschen über das Projekt „Land schafft Bäume“ bestellt wurden und nächstes Jahr im März geliefert werden. Die vier Ahorne wurden bereits im Schwimmbad gesetzt.
- II. Schneeräumung
Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Angebot der Firma Transporte Hauser GmbH in Höhe von € 83,50 exkl. MwSt. pro Stunde. Eine Pauschale in Höhe von 70 Stunden (€ 5.845,- excl.) wird verrechnet.
- III. Garber Pacht
Der Bürgermeister berichtet, dass er mit der Familie Garber über eine Pacht für die Teilfläche des Gp. 372 (Kindergarten) gesprochen hat. Die Familie stimmt bei einem Preis von 3€ pro m² zu.
- IV. Kirchensanierung
Der Bürgermeister erläutert, dass wir vom Pfarrkirchenrat ein Schreiben für die Renovierung der Kirche erhalten haben. Die Renovierungskosten belaufen sich auf ca. 210.000, - €, davon soll jede der drei Kirchensprengelgemeinden 1/3 übernehmen.
- V. Steeg Ahrnbach
Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass seit Anfang Oktober die Rad- und Wanderbrücke in Ahrnbach aufgrund von schweren Mängeln gesperrt ist. Derzeit finden die Sanierungsarbeiten statt.
- VI. Jahresservice FFW Fahrzeug
Weiters berichtet der Bürgermeister, dass nächstes Jahr der 5-jahre Service beim FFW-Fahrzeug mit Drehleiter fällig ist. Das Angebot dafür beträgt ca. 25.000, - €.
- VII. Eislaufplatz
GR Ebster berichtet über den Probetrieb des Kunsteislaufplatzes. Die Auf- und Abbauarbeiten könnten in zwei Stunden erledigt werden und die Rückmeldungen der Besucher waren sehr positiv. GR Ebster bedankt sich auch bei Frau Braunegger für die Unterstützung.
- VIII. Bevorstehende Termine
Zum Schluss der Sitzung informiert der Bürgermeister den Gemeinderat über die bevorstehenden Termine: Gemeindevorstandssitzung mit den Weideberechtigten am Donnerstag um 20:00 Uhr; Raumordnungssitzung mit Herrn DI Ortner Robert am 15. November um 10:00 Uhr; Gemeindeversammlung am 21. November um 20:00 Uhr für alle. GR Mag. Eva Hollaus fügt hinzu, dass morgen die Überprüfungsausschusssitzung um 19:00 Uhr stattfindet.
- IX. Vizebürgermeister Hollaus berichtet, dass das Förderaussuchen für das Breitbandausbauprojekt abgelehnt wurde und sich die Gemeinde den Ausbau mit 2,4 Millionen nicht leisten kann. Die Begründung der FFG lautet wie folgt:

Verfügbarkeit und Technologie:

Das Projekt kann nur wenig neue Haushalte und neue Rasterzellen erschließen. Laut Förderkarte sind große Gebiete des Ortes als nicht förderfähig definiert, da diese bereits

versorgt sind. Dadurch wird das Kriterium 1.1 in Bezug auf neu erschlossene Haushalte nicht erfüllt. Selbiges gilt für das Kriterium 1.2 in Bezug auf neu erschlossene, weiße Rasterzellen. Das Kriterium 1.3 kann in Bezug auf die Bandbreitenverbesserung in ausreichendem Maße erfüllt werden.

Wirtschaftlichkeit des Vorhabens:

Die Mitnutzungsmöglichkeiten sind nur geringfügig gegeben. Die Fördereffizienz ist gering. Dadurch kann das Kriterium 3.1 hinsichtlich Förderungseffizienz nicht ausreichend erfüllt werden. Es liegt zudem keinerlei Kostenreduktion gemäß 3.3 vor.

Nach einer Diskussion über die Betreuung des Projektes gibt der Vizebürgermeister bekannt, dass von der Firma Stadtwerke Wörgl bis dato keine Anträge abgelehnt wurden und bei den bisher bekannten acht Gemeinde, die abgelehnt wurden, sind von sechs verschiedenen Firmen betreut wurden. Wichtig ist jetzt, dass die Gemeinde Stummerberg weiterhin die Ortszentrale errichtet und man das LWL-Kabel bei Grabungen mitverlegt.

Nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 23:20 Uhr.

ggg.
